



# Klimaschutzfonds

der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Altenmoor, Bokholt-Hanredder, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholt

**Merkblatt (Stand 01.05.2023)**

## **zur Förderung von Quartiers- und Nachbarschaftsprojekten zur erneuerbaren Energieversorgung (insb. Wärmeerzeugung)**

Dieses Merkblatt soll ergänzend zur Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds Details zur Förderfähigkeit und Antragstellung des Förderschwerpunkts „Quartiers- und Nachbarschaftsprojekte zur erneuerbaren Energieversorgung (insb. Wärmeerzeugung)“ erläutern. Zusätzlich zu den Ausführungen in der Förderrichtlinie beachten Sie bitte die hier aufgeführten Hinweise, um Ihr Vorhaben im Sinne der Zuwendungsvoraussetzungen sowie einer effektiven Vorhabenplanung optimal zu gestalten.

### **1. Hintergrund und Förderziel**

Hohe Energiekosten und die Klimakrise bewegen derzeit viele Hausbesitzer dazu, über eine neue Energieversorgung nachzudenken. Bei der Suche nach Alternativen zur klassischen Öl- oder Gasheizung kommt immer häufiger eine erneuerbare Energieerzeugung in Betracht. Die meist kostenintensivere Alternative ist oftmals in der Lage auch größere Verbrauchseinheiten mit Wärme und Strom zu versorgen.

Die Planung und Umsetzung smarter und gebäudeübergreifender Nachbarschafts- und Quartiersprojekte zur gemeinsamen Energieversorgung mit energieeffizienten Technologien bieten bisher ungenutzte Chancen für die Wärmewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien. Aktuell gibt es aber nur wenige privat umgesetzte Projekte, da sie bereits in der Initiierungs- und Planungsphase mit Unsicherheiten und finanziellen Risiken verbunden sind. Gerade in dieser Phase gibt es kaum Unterstützung. Erst in der technologischen Umsetzung stehen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung. An diesem Punkt setzt der Klimaschutzfonds mit dem Förderschwerpunkt **Quartiers- und Nachbarschaftsprojekten zur erneuerbaren Energieversorgung (insb. Wärmeerzeugung)** an.

Ziel des Förderschwerpunktes ist es, private Initiativen und Quartiersprojekte zur gemeinsamen Energieversorgung zu unterstützen und das finanzielle Risiko in der Initiierungs- und Planungsphase abzumildern. Der Klimaschutzfonds fördert den Zusammenschluss in der Nachbarschaft zu wagen, innovative technische Lösungen der gemeinsamen Energieversorgung zu planen, Alternativen zu testen und bis zur Umsetzung zu bringen.

### **2. Fördergegenstand - Was wird gefördert?**

Der Klimaschutzfonds unterstützt bei der Planung und Erkundung von Maßnahmen zur erneuerbaren Energieerzeugung, insbesondere im Bereich Wärme. Auf Nachbarschafts- und Quartiersebene soll

diese eine innovative und klimaneutrale Energieversorgung von mind. drei Wohn- oder Versorgungseinheiten umfassen. Dabei werden alle Maßnahmen bis hin zur abschließenden Fachplanung, einschließlich Erkundungsuntersuchungen, gefördert. Die Investition in die Umsetzung der Anlagen- und Versorgungstechnik ist nicht förderfähig. An dieser Stelle wird auf die bestehenden Förderprogramme von Bund und Land verwiesen.

Förderfähige Kosten:

- Energieberatung,
- Fachplanung,
- juristische Beratung,
- Potential- und Machbarkeitsstudien,
- technologische Voruntersuchungen,
- Kosten zur Informationsbeschaffung,
- sonstige Kosten zur Planung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Energieversorgung.

Die Zuwendung kann für Personal- und Sachkosten verwendet werden. Diese umfassen: Planung, Beratung, Voruntersuchungen und Erprobungen des Projektes.

### **3. Prozessunterstützung**

Als erster Ansprechpartner steht Ihnen die Vorsitzende des Beirats für den Klimaschutzfonds und Klimaschutzmanager der Stadt Elmshorn zur Verfügung. Die Vorsitzende des Beirats ist die Stadt Elmshorn (Amt für Stadtentwicklung und Umwelt).

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Das Vorhaben umfasst mind. drei Wohn- bzw. Versorgungseinheiten. Eine Versorgungseinheit entspricht einem abgeschlossenen Heizkreislauf bzw. Gebäude.

Eine treibhausgasneutrale Energieversorgung wird umgesetzt.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung von 300 Euro je Antrag ergibt.

Die Erstellung einer Projektdokumentation, Berichterstattung und Vorstellung des Vorhabens im Beirat und Bereitschaft zur öffentlichen Präsentation des Projektes wird vorausgesetzt.

### **5. Förderhöhe**

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt. Der Zuschuss beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben, max. bis zu 8.000,- Euro.

### **6. Antragsberechtigte**

Gefördert werden Initiativen und Projekte in den Mitgliedsgemeinden des Klimaschutzfonds von natürlichen und juristischen Personen. Antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen in privaten Initiativen und nachbarschaftlichen Zusammenschlüssen, Genossenschaften und Vereine.

Mehrere Zuwendungsempfangende können gemeinschaftlich einen Antrag stellen, wenn dadurch alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden können.

Voraussetzung für die Förderung sind wirtschaftlich geordnete Verhältnisse sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängenden. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen ist zu gewährleisten und nachzuweisen.

Vorrang haben zunächst Projekte in Mitgliedsgemeinden, in denen es noch kein vergleichbares gefördertes Projekt gibt, welches im Hinblick auf die strukturellen und organisatorischen Voraussetzungen den Förderzielen und -bedingungen der Richtlinie entspricht.

## **7. Förderantrag**

Förderanträge können ganzjährig gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antragsformular (Homepage der Stadt Elmshorn) mit Datenschutzerklärung
- Vorhabenbeschreibung, inkl. Kostenschätzung und Zeitplan
- Auflistung der Teilnehmenden mit Unterschrift

Der Antrag ist von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Elmshorn per Mail (als eingescanntes PDF unter [klimaschutzfonds@elmshorn.de](mailto:klimaschutzfonds@elmshorn.de)) oder postalisch zu stellen.

Hinweis: Das Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

## **8. Fördernachweis und Projektdokumentation**

Die oder der Zuwendungsempfängende oder die Kooperationsgemeinschaft hat bzw. haben innerhalb der im Zuwendungsbescheid angegebenen Frist einen Verwendungsnachweis nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides zu erstellen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist mindestens ein Sachbericht über den Projektverlauf, die Erreichung des Zuwendungszwecks und der Förderziele und die Einhaltung der Zuwendungs- und Bewilligungsvoraussetzungen zu erstellen sowie ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Abrechnung zu führen.

Die Geschäftsstelle behält sich vor, die Einhaltung der Förderbedingungen mindestens zur Fertigstellung und ein Jahr nach Bezug zu überprüfen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid.

Für ergänzende Informationen zum Merkblatt, insbesondere hinsichtlich Fragen der konkreten Antragstellung, steht die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds zur Verfügung:

Stadt Elmshorn  
Geschäftsstelle Klimaschutzfonds  
04121/231 456  
[klimaschutzfonds@elmshorn.de](mailto:klimaschutzfonds@elmshorn.de)

Weitere Informationen und das Antragsformular zum Download finden Sie auf der Webseite der Stadt Elmshorn: <https://www.elmshorn.de/klimaschutzfonds>